

Ergänzende Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Kontext IT

Ergänzend zu den „Voith Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ in der jeweils gültigen Fassung gelten für alle vom Auftraggeber beauftragten Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit Informationstechnologie (IT) stehen und damit insbesondere für alle Verträge, welche die Lieferung von Hard- oder Software, Erstellung oder Anpassung von Software oder die Erbringung von damit verbundenen Leistungen betreffen, die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart.

Diese Bedingungen gelten ergänzend und bei Widersprüchen vorrangig zu den „Voith Allgemeinen Einkaufsbedingungen“.

Diese Anlage ist wie folgt aufgeteilt:

Teil A - Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen im Kontext IT beim Auftragnehmer

Teil B - Bedingungen für die Bereitstellung von entwickelter Software einschließlich Dokumentation

Teil A - Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen im Kontext IT beim Auftragnehmer

1. Compliance und technische Grundvoraussetzungen

Der Auftragnehmer wird bei der Leistungserbringung die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten. Darunter fallen z.B. die Beachtung von gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik.

Der Auftragnehmer ergreift angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines hohen Niveaus an IT-Sicherheit in Bezug auf die Leistungen und die vom Auftragnehmer für deren Erbringung genutzten IT-Systeme erforderlich sind. Soweit auf die Leistungen und die vom Auftragnehmer zu deren Erbringung verwendeten IT-Systeme anwendbar, stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Mindeststandards der ISO/IEC 27001:2013 (bzw. im Fall des Erscheinens einer Nachfolgeversion die Nachfolgeversion) oder ein anderer ähnlich hoher Sicherheitsstandard, wie z.B. BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) IT-Grundschutz in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Auf Anfordern des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die entsprechenden Maßnahmen detailliert darlegen und entsprechende Konzepte, Zertifikate sowie Prüfberichte zur Verfügung stellen.

2. Schulung und Sensibilisierung im Kontext der Informationssicherheit

Der Auftragnehmer informiert regelmäßig die mit der Leistungserbringung betrauten Mitarbeiter und Dritte über relevante Themen der Informationssicherheit einschließlich ihrer im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Pflichten zur Gewährleistung der Informationssicherheit.

3. Schutz der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle empfangenen oder von ihm generierten Informationen und Daten des Auftraggebers nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Daten des Auftraggebers sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlustsicher zu archivieren und wiederherzustellen.

4. Schutz beim Versand von Informationen

Beim physischen oder elektronischen Versand von sensiblen Daten im Kontext der Lieferung und Leistung ist ein, der Sensibilität angemessenes, Übermittlungsverfahren (z.B. Einschreiben, Kurier, E-Mailverschlüsselung) zu wählen.

5. Schutz vor Schadsoftware

Durch den Auftragnehmer sind sämtliche Leistungen sowie sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte Datenträger oder elektronisch (z. B. via E-Mail oder Datentransfer) übertragene Leistungen vor

Bereitstellung bzw. Nutzung auf Schadsoftware (z. B. Trojaner, Viren, Spyware) unter Verwendung von Prüf- und Analyseverfahren nach dem Stand der Technik zu untersuchen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Wird Schadsoftware erkannt, darf der Datenträger nicht eingesetzt werden. Erkennt der Auftragnehmer beim Auftraggeber Schadsoftware, wird er den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren. Die gleichen Verpflichtungen gelten für jede Form der elektronischen Kommunikation.

6. Transparenz in Leistungen und Prozessen

Leistungen dürfen keine nicht-dokumentierten Mechanismen bzw. Funktionen enthalten, die ihre Sicherheit beeinträchtigen können. Eine automatische Übermittlung von Daten an den Auftragnehmer oder Dritte findet nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statt.

7. Kommunikation im Fall von Mängel bzw. Fehlern der Leistungserbringung

Sofern der Auftragnehmer Mängel bzw. Fehler bei Leistungen an den Auftraggeber entdeckt, die den Betrieb oder die Sicherheit beim Auftraggeber beeinträchtigen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

8. Umgang mit vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte(r/n) Hardware, Software, Zutrittsmittel und Zugangsdaten

Sofern dem Auftragnehmer Hardware, Software, Zutrittsmittel und Zugangsdaten vom Auftraggeber überlassen werden, sind diese entsprechend den Nutzungsbedingungen vom Auftraggeber zu verwenden. Der Auftragnehmer hat ihm übermittelten Zugangsdaten und –mittel vor dem unberechtigten Zugang und Zugriff Dritter nach dem Stand der Technik zu schützen und geheim zu halten. Wird die dem Auftragnehmer überlassene Hardware, Software, die Zutrittsmittel und Zugangsdaten für die Leistungserbringung nicht mehr benötigt, so sind diese zeitnah vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung aus Sicherheitsgründen eigene Hard- und Software an oder auf den Systemen und Netzwerken des Auftraggebers nur mit einer vorherigen Freigabe durch den Auftraggeber verwenden.

Teil B - Bedingungen für die Bereitstellung von entwickelter Software einschließlich Dokumentation

1. Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers

Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers ist die werkvertragliche Bereitstellung einer betriebsfertigen Software nach Maßgabe der im anliegenden Pflichtenheft aufgeführten Spezifikationen und Funktionen, die entsprechende Dokumentation (wie z.B. Benutzerhandbuch) sowie, falls keine anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen wird, der Source Code, jeweils auf dem aktuellen Programm- und Aktualisierungsstand (nachfolgend „Vertragsleistung“).

Sofern nach Maßgabe eines gesondert zu vereinbarenden Service Level Agreements bzw. im Rahmen einer Softwarepflege und/oder Softwarewartung vereinbart, ist vom Auftragnehmer die Betriebsbereitschaft der Software aufrechtzuerhalten und zu sichern.

Der Auftragnehmer hat die Vertragserfüllung höchstpersönlich zu leisten. Die Leistungserbringung durch Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt der Einschaltung eines Dritten durch vorherige schriftliche Nachricht zu.

Ist die Vertragsleistung abgeschlossen, so teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform mit und die Parteien vereinbaren einen Termin zur Vorstellung des Arbeitsergebnisses. Vor einer Abnahme der Vertragsleistung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Möglichkeiten zu Funktionstests einzuräumen. Die Einzelheiten dieser Tests werden zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt.

Sämtliche Abnahmen müssen förmlich erfolgen. Über die Abnahme wird ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Erweist sich die Vertragsleistung des Auftragnehmers als nicht abnahmefähig, ist der

Auftragnehmer verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beseitigen und dem Auftraggeber die Leistung erneut zur Abnahme vorzustellen.

2. Nutzungsrechte

2.1 Eigentum und ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

Das Eigentum an allen Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers, z.B. Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Studien, Konzepte, Dokumentationen einschließlich Installations-, Nutzungs- und Betriebshandbücher sowie Dokumentationen zur Pflege und Weiterentwicklung, Berichte, Beratungsunterlagen, Schaubilder, Diagramme, Bilder sowie Individualsoftware, Programme, Software-Anpassungen (Customizing) und Parametrisierungen, sowie sämtliche hierbei entstehenden Zwischenergebnisse und hierfür erstellte Hilfsmittel und/oder sonstige Leistungsergebnisse (zusammen: „Arbeitsergebnisse“) geht, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf den Auftraggeber über.

Im Übrigen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und unterlizenzierbare sowie übertragbare Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung ein.

Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten, insbesondere das Speichern, das Laden, die Ausführung, die Verarbeitung von Daten, die Bearbeitung auch durch Dritte einschließlich der festen Verbindung mit Leistungen des Auftragnehmers, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Ausführungs- und Vorführungsrecht auch in der Öffentlichkeit, das Weitervermarktungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen. Das Nutzungsrecht schließt auch künftige, neue Nutzungsformen ein.

Der Auftraggeber ist berechtigt, entgeltlich und unentgeltlich Unterlizenzen und weitere Nutzungsrechte an diesen Nutzungsrechten einzuräumen sowie Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen, ohne dass es einer weiteren Zustimmung des Auftragnehmers bedarf.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die auf seiner Seite an der Durchführung des Vertrages eingeschalteten Beteiligten auf folgendes verzichten: als Autoren genannt zu werden, und auf Zugang zu eventuellen Originalen der Software oder anderen Werken wie Dokumentation, Zeichnungen und zu anderen eventuell urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen.

2.2 Nicht ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

An bereits vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen geschützten technischen Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen unabhängig von der Vertragsleistung erworbenen Know-how, an Standardsoftware und Entwicklungstools (zusammen „geistiges Eigentum des Auftragnehmers“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich unbegrenztes, übertragbares, unterlizenzierbares, abgeholtes Nutzungsrecht ein, dieses geistige Eigentum des Auftragnehmers zu nutzen, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse erforderlich ist, ohne dass es einer weiteren Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Dies umfasst auch die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder Dritte, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

2.3 Nutzungsrechte für Customizing-Leistungen

Soweit der Auftragnehmer das Customizing an seiner eigenen Software oder an Software Dritter für den Auftraggeber durchführt, räumt er dem Auftraggeber hieran die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 2.1 ein.

2.3 Anzeigepflicht

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Vertragsschluss sämtliche im Zusammenhang mit der Entwicklung der Arbeitsergebnisse zu verwendende Drittsoftware, Standardsoftware, Entwicklungstools und andere Werke (wie etwa zur Weiterentwicklung und Bearbeitung der Leistungsergebnisse des Auftragnehmers erforderliche Dokumentationen), auch solche, die der Auftragnehmer als Lizenznehmer nutzt, schriftlich anzeigen. Diese sind im Vertrag einschließlich der Rechte des Auftragnehmers hieran aufzuführen. Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart,

wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber an Drittsoftware, Standardsoftware, Entwicklungstools und sonstigen Werken jedenfalls die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 2.2 einräumen.

2.5 Miturheber

Sofern Angestellte oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Miturheber sind, sichert der Auftragnehmer zu, von jenen eine den vorstehenden Ziffern 2.1 und 2.2 jeweils entsprechende Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten erworben zu haben.

2.6 Rechte an Erfindungen

Soweit die Arbeitsergebnisse erfinderische Leistungen beinhalten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, falls es sich um eine Arbeitnehmererfindung handelt, zur rechtzeitigen Inanspruchnahme sowie zur Übertragung der Erfindung auf den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann Erfindungen nach seiner freien Entscheidung auf seine oder den Namen eines von ihm benannten Dritten weltweit Schutzrechte anmelden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erlangung, Aufrechterhaltung und Verteidigung eventuell erforderliche Erklärungen und Unterschriften zu leisten. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

2.7 Rechteeinräumung für Aktualisierungen und bei Nacherfüllung

Vom Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Vertragsleistung überlassene Updates, Upgrades, Ergänzungen, neue Versionen o.Ä., sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation hierzu (gemeinsam „Aktualisierungen“) unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

2.8 Fortgeltung

Von einem Rücktritt vom Vertrag, dessen Kündigung oder sonstiger Beendigung bleiben eingeräumte Nutzungsrechte unberührt.

3. Mängel und Leistungsstörungen

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Vertragsleistung frei von Rechten Dritter ist, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber bei einer Geltendmachung derartiger Ansprüche Dritter von allen Kosten und Schadensersatzbeiträgen frei, vorausgesetzt dass der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich von der Anspruchserhebung in Kenntnis gesetzt hat, der Auftragnehmer die alleinige Kontrolle über die Verteidigung ausübt und der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Unterstützung und Informationen zur Durchführung der vorgenannten Handlungen gewährt.

Der Auftragnehmer steht ferner dafür ein, dass die Vertragsleistung den speziellen Anforderungen des Auftragnehmers genügt, den angegebenen oder vereinbarten technischen oder sonstigen Spezifikationen entspricht und zu der vorgesehenen Nutzung in Übereinstimmung mit den vereinbarten Leistungsanforderungen geeignet ist.

Eine Abweichung der Vertragsleistung von der vereinbarten Beschaffenheit stellt stets einen Sachmangel dar. Dasselbe gilt, wenn die Vertragsleistung sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

Ein Mangel der Dokumentation liegt vor, wenn ein verständiger Nutzer, mit den üblicherweise zu erwartenden Kenntnissen für die Anwendung der Software, sich mit Hilfe der Dokumentation mit angemessenem Aufwand entweder die Bedienung einzelner Funktionen nicht erschließen oder auftretende Probleme nicht lösen kann.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass mit der Vertragsleistung auch gängige, zumindest jedoch die für den Vertragszweck bestimmten Programme auf der Basis von Industriestandards störungsfrei betrieben werden können. Er gewährleistet ferner, dass die Vertragsleistung im Zeitpunkt der Abnahme den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 2 Jahre ab Abnahme der Vertragsleistung. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber vom Rechtsmangel (insbesondere einer Schutzrechtsverletzung) und dem Berechtigten Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die Verjährung wird durch eine Mangelanzeige des Auftraggebers gehemmt. Bis zum Ablauf der Verjährung auftretende Mängel teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Bei Bedarf und nach Absprache wird

der Auftraggeber bei der Mangelanalyse und -behebung im erforderlichen Umfang mitwirken.

3.1 Nacherfüllung

Der Auftragnehmer hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers unverzüglich und innerhalb angemessener Frist entweder durch Lieferung einer verbesserten Version der Vertragsleistung zu beseitigen oder die Vertragsleistung neu herzustellen. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer entweder die Vertragsleistung so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfällt oder die Befugnis zu erwirken, dass die Vertragsleistung uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden kann. Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Erst mit einer vollständigen Mängelbehebung innerhalb angemessener Frist gilt dieser als behoben.

3.2 Minderung, Rücktritt

Der Auftraggeber kann bei Verweigerung oder Fehlschlagen der Mängelbehebung oder wenn eine dem Auftragnehmer gesetzte Nachfrist erfolglos verstreicht, nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten

3.3 Zurückbehaltung und Verrechnung von Leistungen

Soweit der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht nachkommt, kann der Auftraggeber die Vergütung für die vertraglichen Leistungen zurückbehalten, bis der Auftragnehmer seinen Pflichten vollständig nachgekommen ist. Der Auftraggeber kann seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen Pflichtverletzungen von der Vergütung des Auftragnehmers abziehen.

3.4 Aufwendungsersatz, Schadenersatz

Weitergehende Ansprüche, auch auf Schaden- oder Aufwendungsersatz, bleiben unberührt.

4. Open-Source-Software

Open Source Software ("OSS") ist Software, die im Allgemeinen kostenlos und Open Source zur Verfügung gestellt wird und unter einer Lizenz verwendet werden kann, die die Weiterverbreitung der Software nicht einschränkt, Änderungen und abgeleitete Werke zulässt und deren Weiterverbreitung unter den gleichen Bedingungen wie die Lizenz der Originalsoftware zulässt ("OSS-Lizenz").

OSS-Lizenzen beinhalten unter anderem die "Berkeley Software Distribution License" (BSD), die "GNU General Public License" (GPL) und die "GNU Lesser General Public License" (LGPL). Copyleft-Lizenzen sind Lizenzen, die verlangen, dass abgeleitete oder auf dem Programm basierende Werke nur unter den ursprünglichen Lizenzbedingungen verbreitet oder übertragen werden ("Copyleft-Lizenz").

4.1 Anforderungen

OSS darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers in die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Software aufgenommen werden. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle Informationen und Materialien zur Verfügung, die für die Entscheidung über den Einsatz von OSS in der Software erforderlich sind. Dies beinhaltet:

- (i) eine transparente und vollständige Liste aller Komponenten, die unter einer OSS-Lizenz lizenziert sind
- (ii) den Lizenztext jeder OSS-Lizenz,
- (iii) Urheberrechtshinweise,
- (iv) die Ergebnisse eines hochmodernen Sicherheits- und Schwachstellen-scans aller verwendeten Open-Source-Codes und
- (v) eine klare Beschreibung und Dokumentation über die technische Integration der OSS-Komponenten.

Der Auftraggeber wird die Genehmigung nach eigenem Ermessen erteilen. Eine erteilte Zustimmung ist zu widerrufen, wenn die bereitgestellten Informationen oder Materialien falsch oder unvollständig sind.

OSS-Lizenztexte und der jeweilige Quellcode müssen separat angegeben werden. Der Auftragnehmer wird den gesamten Quellcode zur Verfügung stellen, soweit dies durch die entsprechenden Lizenzen erforderlich ist.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in die Lage versetzen, alle Anforderungen der geltenden OSS-Lizenzen jederzeit vollständig zu erfüllen.

Diese Anforderungen gelten auch für alle Updates, Patches, Upgrades oder neuen Versionen der Software.

4.2 Garantien

Der Auftragnehmer garantiert, dass er:

- (i) die Lizenzanforderungen der geltenden OSS-Lizenzen jederzeit erfüllt und der Auftraggeber alle notwendigen Lizenzen von den Autoren des in der Software enthaltenen OSS erhalten hat,
- (ii) über ein Open Source Compliance System verfügt, das den Best Practices der Branche entspricht,
- (iii) nur OSS-Komponenten verwendet, die unter kompatiblen OSS-Lizenzen lizenziert sind,
- (iv) keine Copyleft-Lizenz in die Software integriert hat,
- (v) alle in der Software verwendeten Open Source Codes auf Sicherheitsrisiken überprüft hat.

4.3 Entschädigung

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter oder Vertreter von allen Ansprüchen, Schäden, Aufwendungen und Haftungen freizustellen, die sich aus der direkten oder indirekten Verbindung der Verletzung einer der vorgenannten Pflichtenfordernisse durch den Auftragnehmer ergeben, unabhängig davon, nach welcher Rechtstheorie.